

**Anwendungs- und Überleitungstarifvertrag  
für die Beschäftigten der  
AWO Sozialstation gGmbH  
und  
AWO Service gGmbH, Delmenhorst  
vom 8. Oktober 2018**

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,  
– vertreten durch den Vorstand –

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zur AWO Sozialstation gGmbH, Delmenhorst oder zur AWO Service gGmbH, Delmenhorst, stehen.

## § 2

### Anwendung des TV AWO Weser-Ems-Gruppe

1. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der AWO Weser-Ems-Gruppe (TV AWO Weser-Ems-Gruppe) vom 11. September 2006 findet in seiner jeweiligen Fassung bei der AWO Sozialstation gGmbH und der AWO Service gGmbH Anwendung. Es gilt der jeweilige Sach- und Rechtsstand des TV AWO Weser-Ems-Gruppe.
2. Sofern im TV AWO Weser-Ems-Gruppe für verschiedene Geschäftsbereiche unterschiedliche Regelungen, insbesondere Entgelttabellen, gelten, finden für die AWO Sozialstation gGmbH und die AWO Service gGmbH die Regelungen für den Bereich Altenpflege Anwendung.

#### Protokollerklärung zu § 2:

*Der Tarifvertrag über die Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der AWO Weser-Ems-Gruppe vom 11. September 2006 wird unverzüglich zwecks Übernahme verhandelt, sobald die Tarifparteien die erforderlichen Anpassungen des genannten Tarifvertrages aufgrund der inzwischen eingetretenen gesetzlichen Änderungen geklärt haben.*

## § 3

### Ausnahmen und Änderungen

Abweichend von § 2 gilt Folgendes:

#### **Jahressonderzahlung**

Soweit Beschäftigte derzeit Anspruch auf höhere Sonderzahlungen (Summe von Urlaubsgeld und Zuwendung) haben, als die Jahressonderzahlung nach dem TV AWO Weser-Ems (60% eines durchschnittlichen Monatsentgeltes), wird es einen Besitzstand bezogen auf das

Jahresentgelt (jeweiliger Vergleich bisheriges Tabellenentgelt zzgl. Urlaubsgeld und Zuwendung gegen neues Tabellenentgelt zzgl. Jahressonderzahlung) geben. Das bedeutet, dass eine Absenkung bei den Sonderzahlungen, die nicht schon durch das höhere Monatsentgelt gemäß § 4 aufgefangen ist, durch eine monatliche Besitzstandszulage von einem Zwölftel der nicht schon aufgefangenen Absenkung ausgeglichen wird. Die Besitzstandszulage ist dynamisch, d.h., sie nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Auf die Besitzstandszulage werden Entgeltsteigerungen, die durch Stufenaufstiege oder Höhergruppierungen bedingt sind, angerechnet.

### **Heimzulage**

Beschäftigte der AWO Sozialstation gGmbH, denen bis zum 31. Januar 2019 eine Heimzulage gezahlt wird, erhalten ab dem 1. Februar 2019 Heimzulage nach den Regelungen des TV AWO Weser-Ems-Gruppe vom 11. September 2006.

Gibt es eine entsprechende Zulage im TV AWO Weser-Ems-Gruppe nicht oder erfüllen die Beschäftigten mit bisheriger Heimzulage deren Voraussetzungen nicht, wird die bisherige Heimzulage für die Dauer des Vorliegens der bisherigen Tätigkeit als statischer Besitzstand (Festbetrag) weitergezahlt.

### **Eingruppierung**

- (1) Betreuungshelfer\*innen nach § 43b SGB XI und entsprechender Tätigkeit werden in die Entgeltgruppe Kr 3a eingruppiert. Die besonderen Stufenregelungen der Entgeltgruppe Kr 3a finden Anwendung.
- (2) Fahrer\*innen mit entsprechender Tätigkeit werden in die Entgeltgruppe 2F eingruppiert. Für die Entgeltgruppe 2F gelten die besonderen Stufenregelungen der Entgeltgruppe Kr 3a entsprechend. Abweichend von § 15 Absatz 1 TV AWO Weser-Ems-Gruppe erhalten Beschäftigte in der Entgeltgruppe 2F die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 3.

## **§ 4**

### **Überleitung**

1. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit der AWO Sozialstation gGmbH oder der AWO Service gGmbH am 31. Januar 2019 schon und am 1. Februar 2019 noch besteht, werden mit Wirkung vom 1. Februar 2019 – unter Beachtung der §§ 2 und 3 – nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in die Entgeltordnung zum TV AWO Weser-Ems-Gruppe übergeleitet.

2. Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in den TV AWO Weser-Ems-Gruppe und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO Weser-Ems-Gruppe) vom 22. Juni 2011. An die Stelle des Dezember 2011 tritt der Januar 2019 und an die Stelle des Januar 2012 der Februar 2019.
3. Zum Zwecke der Überleitung in die Entgeltstufe der nach Absatz 2 bestimmten Entgeltgruppe wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Januar 2019 erhaltenen Vergütung bestimmt. In das monatliche Vergleichsentgelt fließen das bisherige Tabellenentgelt und – soweit bisher gezahlt – Ortszuschlag und allgemeine Zulage ein. Das Vergleichsentgelt wird auf einer Vollzeitbeschäftigung von 38,5 Stunden berechnet; bei Teilzeitbeschäftigung mit fester Stundenanzahl ist diese entsprechend zu reduzieren. Sonstige Zulagen und Zuschläge einschließlich Besitzstand kinderbezogener Entgeltbestandteile werden nach den Regelungen des TV AWO Weser-Ems-Gruppe bzw. des TV-Ü AWO Weser-Ems-Gruppe weitergezahlt, sofern sich aus diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes ergibt. Im Übrigen gilt § 5 TV-Ü AWO Weser-Ems-Gruppe unter Beachtung von Absatz 2 Satz 2.
4. Beschäftigte werden in ihrer Entgeltgruppe derjenigen Entgeltstufe zugeordnet, die oberhalb ihres Vergleichsentgeltes liegt.

Der weitere Aufstieg richtet sich nach dem TV AWO Weser-Ems-Gruppe, sofern in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.
2. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

Berlin, den

**Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.**

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

Gerö Kettler  
Geschäftsführer

Hannover, den 26.02.19

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

~~Landesbezirk Nord~~

Detlef Ahting  
Landesbezirksleiter

Joachim Lüddecke  
Landesbezirkfachbereichsleiter

Ralf Krüger  
Verhandlungsführer

Jürgen Wenzel  
Verhandlungsführer